

Inhalt

	Seite
Einleitung	1
Wer haftet für den Datenschutz in der Digitalisierung?	2
Die Verwandlung: Metamorphose des luK-Verfahrens <i>eduPort</i> (zu <i>IServ</i>)	3
Her mit der digitalen Ausstattung: Neue Dienstgeräte erfordern professionelle Wartung!	4
Videokonferenzen und live Videoübertragungen – nur mit Einverständniserklärung!	5
Prozessvereinbarung Lernmanagementsystem (LMS) basierend auf <i>moodle</i> abgeschlossen!	5
Schülerfeedback und Evaluationstools	6
Dienstvereinbarung zum TeilnehmerInformationssystem (TIS) des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)	7
Winschool-Nutzung läuft aus, DiViS übernimmt	8
Mitbestimmung bei Web- und Videokonferenzdienst (<i>Webex</i>) eingefordert	8
Die Schwerbehindertenvertretung informiert	
Ansprechpartner*innen im GPR	10

Einleitung

Bereits vor der Pandemie wurden Mittel aus dem Digitalpakt für die Schulen bereitgestellt. Dies v.a. für die Ausstattung der Schulen mit WLAN, digitalen Endgeräten für Schüler*innen, interaktive Whiteboards sowie Netz-Infrastruktur. Angesichts des coronabedingten Distanzunterrichts wuchs die Erkenntnis, dass sich die digitale Spaltung vergrößert und es wurden noch einmal weitere Mittel für digitale Schüler*innen-Geräte bewilligt (12,8 Mio. € für Hamburg). Auch die jahrelang von Personalräten geforderte Ausstattung der Beschäftigten mit dienstlichen Geräten für dienstliche Aufgaben soll nun durch den Digitalpakt IV realisiert werden. Die konkrete Umsetzung wird aber wohl noch einige

Zeit in Anspruch nehmen. Damit sollte zukünftig eine Normalität Einzug in die Schulen halten, in der die Arbeitsmittel nicht nur arbeitgeberseitig gestellt, sondern auch administriert werden. (siehe Artikel Seite 4)

Mit der Verbesserung der technischen Grundausstattung ist ein erster Schritt in die richtige Richtung getan. Folgerichtig entwickelte sich neben E-Mail- und Dateiablage auch die Einbindung adäquater und datenschutzkonformer Tools für eine umfassende Digitalisierung der Schulen weiter. Ein funktionierender technischer Support wird dabei von entscheidender Bedeutung sein.



Neben pädagogischen Konzepten muss in diesem Zusammenhang u.a. die Rede sein von Videokonferenz- und Lernmanagementsystemen (siehe Seite 5), aber z.B. auch von Schülerfeedbacktools (siehe Seite 6), denen jeweils ein Artikel in diesem Info gewidmet wird.

Dass Maßnahmen und Anweisungen im Umgang mit Corona lediglich nach und nach kamen und während des derzeit laufenden Präsenzunterrichts unzählige neue Regelungen kurzfristig eingeführt wurden und werden, ist seitens des GPR auch schon an anderer Stelle thematisiert worden (siehe Link: [GPR Sonderinfo Nr.6](#) oder <https://tinyurl.com/y47acutc>).

Im Rahmen der Digitalisierung sind viele Neuerungen in den Schulen angekommen. Zahlreiche (Schulleitungs-) Initiativen, behördliche Vorstöße und Informationen prasseln auf die Beschäftigten ein. Es entsteht der Eindruck eines fehlenden Gesamtkonzepts.

Behördliche Vorgaben zu Präsenz-, Hybrid- und Distanzunterricht

Der Digital macht Schule - Newsletter (BSB/Joachim Herz Stiftung), der seit März mittlerweile bei Ausgabe Nr. 17 angelangt ist (Stand: Oktober 2020), wendet sich unverbindlich mit Good-Practice-Beispielen für Online- bzw. Distanzunterricht, mit Tipps, Tools und Tutorials an die Beschäftigten.

Die 19-seitige Handreichung zur Gestaltung des Distanzunterrichts vom 13.08.2020, die von der BSB in Zusammenarbeit mit dem LI erstellt wurde, kommt in einer anderen Tonart daher. Die Lehrkräfte „gestalten bereits in der jetzigen Phase den Präsenzunterricht so, dass [...] jederzeit der Präsenzunterricht in einen Distanzunterricht übergeleitet werden kann“ (ebd., S. 2). Konkretisierend heißt es weiter, dass die (allgemeinbildenden) Schulen Lernkonzepte erarbeiten sollen und darauf basierend von den Klassen- und Fachlehrkräften Lehrpläne für die jeweilige Klasse zu erstellen sind.

Zukünftig sei der reine Distanzunterricht (nicht Hybridunterricht) auf Grundlage der o.g. Handreichung zu gestalten. Auf Nachfrage des GPR hat die BSB bestätigt, dass dieses Papier vor allem Hinweise und Anregungen zum Umgang mit dem Distanzunterricht geben sollte. Von einigen Schulleitungen wird dieses Papier aber als Dienstanweisung betrachtet und in diesem Sinne umgesetzt.

Die genannten Vorgaben werden in einer Situation benannt, in der wieder vollumfänglicher Regelschulbetrieb an den Schulen herrscht und auch noch aufgelaufene Defizite aus der Zeit des Distanzunterrichts nachzuarbeiten sind. Nun soll also vorgearbeitet werden, ohne dass andere Tätigkeiten dafür wegfallen; ein anderes Wort dafür ist Mehrarbeit. Auch die parallele Distanzbeschulung von Schüler*innen, die nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, fällt darunter. Dazu hat sich die BSB öffentlich bisher noch nicht geäußert.

Im September kam die BSB auf leiseren Sohlen daher: Das am 30.09.2020 veröffentlichte Papier

mit Hinweisen zum Hybridunterricht enthält nun Anregungen und Anhaltspunkte für die konzeptionelle Arbeit mit Empfehlungscharakter.

Wie also nun mit der Handreichung umgehen?

Was verbindlich in Schulen an Maßnahmen daraus abzuleiten ist, muss vor Ort selbstverständlich unter umfassender Einbeziehung der Beschäftigten ausgestaltet werden. Unter anderem muss auf der Lehrerkonferenz als dem zentralen schulischen Gremium, welches nach HmbSG § 57 (2) 1. über die Grundsätze der Unterrichtsgestaltung, der Unterrichtsmethoden und der Leistungsbeurteilung sowie Verfahren zu deren Koordinierung und Auswertung beschließt, darüber beraten und entschieden werden.

Davon losgelöst hat der schulische Personalrat umfassend mitzubestimmen: Regelungsbedarf besteht weiterhin hinsichtlich des Einsatzes informationstechnischer Systeme. Hier haben die schulischen Personalräte die Aufgabe, die angemessene technische Ausstattung einzufordern, sofern nicht nur auf das Lernen mit analogen, sondern auch mit digitalen Medien abgezielt wird. Der Aspekt der damit ggf. verbundenen Mehrarbeit sollte dabei immer mitbedacht werden.

Wer haftet für den Datenschutz in der Digitalisierung?

Allen Beschäftigten in den Schulen ist es noch deutlich präsent: Von heute auf morgen schlossen infolge der Corona-Pandemie die Bildungsinstitutionen und die Beschäftigten mussten quasi übers Wochenende ihren Unterricht umstrukturieren und

Inhalte auf neuen Wegen (z.B. digital, per Post) an die Schüler*innen herantragen. Dabei standen geeignete digitale Tools an den Schulen oftmals noch (nicht) ausreichend zur Verfügung. Dienstliche Geräte wurden kaum bereitgestellt und die Funktionsweise des behördlichen Mailsystems *eduPort* litt unter der Überlastung infolge der massiv gestiegenen Nutzung. Deshalb wurden

u.a. private E-Mail-Adressen verwendet, um mit den Schüler*innen und Eltern zu kommunizieren. Die Schulleitungen wie auch die Beschäftigten suchten aufgrund dessen häufig nach eigenständigen



gen digitalen Lösungen, wobei der Datenschutz in der prekären Lage oftmals vernachlässigt wurde, zumal behördliche wie elterliche Erwartungshaltungen erfüllt werden sollten.

Nicht selten sind eher unbekannte und auch nicht datenschutzgeprüfte Tools zum Einsatz gekommen. Viele Kolleg*innen waren und sind verunsichert, inwieweit sie nun bei möglichen Datenschutzvergehen im Rahmen ihres pädagogischen Engagements mit Haftungsfragen konfrontiert werden, wenn sie im Rahmen ihrer Dienstleistung „pragmatische Lösungen“ gefunden haben und nicht nur auf die behördlichen Systeme zurückgegriffen haben.

Der GPR thematisierte diese Problematiken bereits zu Beginn der Pandemie mit der BSB und bat um eine Klarstellung der Situation für die Beschäftigten. Dieser GPR-Initiative ist die BSB nun gefolgt.

Insgesamt schätzt die BSB die möglichen individuellen Folgen für Beschäftigte bei einer Nichteinhaltung besonders dann als eher gering ein, wenn nicht „grob fahrlässig“ bei der Nutzung der digitalen Tools von Seiten der Schulleitung oder den Beschäftigten gehandelt wurde. Eine generelle „Enthaftung“ bei Datenschutzvergehen könne die BSB aber aus Gründen der Individualfallprüfung nicht verantworten.

Das vollständige Schreiben ist im Intranet im „Stichwortverzeichnis für Schulen zu Corona-Fragen“ und dem Stichwort „Datenschutz“ einsehbar. Link im behördlichen Intranet: <https://fhhportal.opendataport.de/websites/0040/Aktuelles/intranet/Seiten/Stichwortverzeichnis-f%C3%BCr-Schulen.aspx>

Die Verwandlung: Metamorphose des IuK-Verfahrens eduPort (zu IServ)

Spätestens seit der Schulschließung im Zuge der Corona-Pandemie wurde immer wieder deutlich, dass der derzeitige schulische E-Mail-Dienst *eduPort* nicht für die aktuellen Erfordernisse und die zunehmende Belastung durch die massive Nutzung zu Zeiten der Schulschließungen geeignet ist. Die Folge war, dass viele Schulen auf andere E-Mail-Systeme zurückgriffen, um die alltäglich geforderten dienstlichen Aufgaben überhaupt erfüllen zu können. Obwohl die BSB ihre Bemühungen verstärkte das System besser zu warten und Probleme *zeitnah* zu beheben, wichen die Schulen nachvollziehbarerweise von der in der Dienstvereinbarung (DV) *eduPort* festgelegten technischen Verbindlichkeit des E-Mail-Portals zunehmend ab. Unter Tolerierung der BSB, welche kurzfristig keine Alternativen bieten konnte und auch den Druck der Eltern verspürte, verstärkte sich somit in kurzer Zeit der „Wildwuchs“ an den Schulen, da vor Ort vor allem nach zügig realisierbaren Lösungen gesucht wurde.

So fanden neben dem bereits an Einzelschulen schon vorher eingesetzten und recht bewährten System *IServ* auch datenschutzkritische Lösungen von Microsoft oder sogar private E-Mail-Anbieter, wie z.B. *gmx* und *Yahoo*, Einzug in die dienstliche E-Mail-Kommunikation. Hierbei wurden schulische Personalräte häufig

von Schulleitungen nicht mit einbezogen und/oder keine schulinternen Dienstvereinbarungen zur geregelten Nutzung geschlossen, obwohl hier die Mitbestimmung über HmbPersVG § 88 (1) 31.-33. rechtlich eindeutig geklärt ist.

Aus der Not der Situation heraus und auch dem Druck einiger Eltern folgend, tolerierte die BSB insgesamt dieses Vorgehen, ohne jedoch auf den GPR in Richtung einer Änderung der DV *eduPort* zuzugehen.

Der Gesamtpersonalrat hatte schon lange vor der Corona-Pandemie die Probleme des Systems *eduPort* hinsichtlich seiner Eignung, Nutzerfreundlichkeit und des Datenschutzes (bei sehr schützenswerten Daten, wie z.B. Gesundheitsdaten) an die BSB adressiert und dazu die in der DV *eduPort* bereits vereinbarte umfassende Evaluation des Systems eingefordert. Dazu fanden zwar auch regelmäßig Gespräche statt und Einzelaspekte wurden thematisiert, jedoch ohne dass das vollständige Evaluationsprozedere *zeitnah* umgesetzt wurde.

Mittlerweile erscheint dieses jedoch nicht mehr notwendig, da allen deutlich geworden ist, dass *eduPort* letztendlich durch eine andere angemessene und ergonomisch sinnvolle Lösung ersetzt



werden muss! Nur so können die zahlreichen dienstlichen digitalen Erfordernisse, die besonders in Zeiten des eventuell wieder bevorstehenden Hybrid- und/oder Distanzunterrichts von der BSB formuliert werden, von den Schulen und ihren Beschäftigten überhaupt erst geleistet werden.

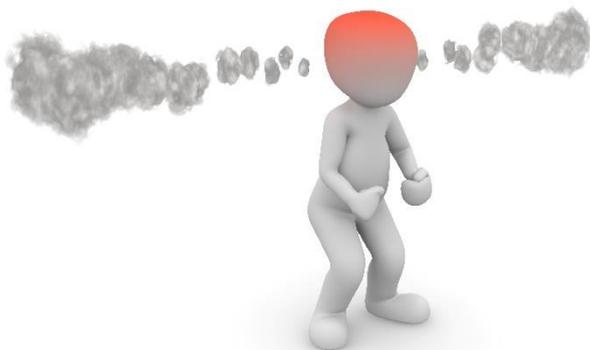
Der GPR befindet sich in Bezug auf eine mögliche zentrale Einführung neuer umfassender dienstlicher E-Mail-Lösungen in der Mitbestimmung und hat immer deutlich gemacht, dass diese im Rahmen von DV-Verhandlungen – bei gleichzeitiger datenschutzrechtlicher Prüfung möglicher neuer Lösungen – umfassend wahrgenommen wird. In diesem Zusammenhang war für den GPR verwunderlich, dass durch Pressemitteilungen der BSB der Eindruck erweckt wurde, dass *IServ* bereits an allen Schulen von der BSB eingeführt wurde und ein entsprechender Kooperationsvertrag mit der

Firma bereits abgeschlossen sei, obwohl Verhandlungen mit dem GPR zu einer möglichen DV noch nicht einmal begonnen hatten.

Dabei erscheint dem GPR die Einbeziehung von bereits an zahlreichen allgemeinbildenden Schulen funktionierenden Systemen, wie z.B. *IServ*, sinnvoll, sofern die bereits eingeforderten Datenschutzprüfungen eine flächendeckende Nutzung ermöglichen. Damit alle Beschäftigten in den verschiedenen Schulformen dieses System jedoch nutzen können, bedarf es neben der nötigen Finanzierung durch die BSB auch noch viel Unterstützung an den Schulen. Neben dem höheren Bedarf an systemadministrativer Kompetenz benötigen auch die Beschäftigten professionelle Fortbildungen und Zeit, um die umfangreichen Veränderungen in der digitalen Infrastruktur bewältigen zu können.

Her mit der digitalen Ausstattung: Neue Dienstgeräte erfordern professionelle Wartung!

Ein Dauerbrenner in den Gesprächen und Verhandlungen des GPR mit der BSB über die diversen Digitalisierungsthemen war stets die mangelnde Ausstattung der Kolleg*innen mit digitalen IT-Endgeräten. Aus arbeitsökonomischen wie auch datenschutzrechtlichen Gründen hat der Gesamtpersonalrat sich deshalb immer für die Bereitstellung von dienstlichen Geräten inklusive einer professionellen Wartung für alle Beschäftigten in Schule stark gemacht und diese wichtige Voraussetzung für eine gelungene Digitalisierung zum Gegenstand in Verhandlungen zu Dienstvereinbarungen gemacht.



Infolge der Corona-Pandemie haben die Bundesregierung wie auch die BSB in Hamburg ihre Bemühungen um eine umfassende digitale Ausstattung an Schulen in den letzten Monaten deutlich verstärkt. Das Aussetzen des Präsenzunterrichts

hat eine angemessene Bereitstellung von Arbeitsmitteln für alle Beschäftigten an Schulen notwendiger denn je gemacht.

Diesem längst erforderlichen Schritt scheint die bundesdeutsche Schullandschaft im Rahmen des Digitalpakts IV nun erfreulicherweise deutlich näher zu kommen. So werden gegenwärtig konkretere Schritte zur Finanzierung aus EU-Mitteln beschlossen, wobei für eine zeitnahe Umsetzung der Bund 500 Mio. € für die Länder vorfinanzieren soll. Mit einer sehr schnellen Bereitstellung, z.B. noch im Herbst 2020, ist dabei jedoch noch nicht zu rechnen, zumal zahlreiche Fragen, teilweise auch auf der Ebene der Bundesländer, noch konkretisiert und beantwortet werden müssen. Den GPR bewegt neben der Datenschutztauglichkeit des IT-Endgeräts auch die Frage der Softwareausstattung. Des Weiteren betont der GPR neben einer zielorientierten Einführung in die neuen Geräte die Notwendigkeit einer (zentralen) professionellen Administration und Wartung der Dienstgeräte, da nur so eine sinnvolle und fortlaufende Einsetzbarkeit im Schulalltag gewährleistet werden kann.

Hier bleibt abzuwarten, ob die Zusatzvereinbarung im Rahmen des Digitalpakts III eine Behebung der flächendeckenden schulischen Missstände in diesem Bereich bedeuten wird. Die Ausstattung mit ausreichend Personal bei bereits laufenden Projekten ist derzeit auch bei sich in der Umsetzung befindenden Projekten oftmals nicht ausreichend gelöst. So wurde in Hamburg das Personal für den Direktsupport für das Zeugnisprogramm DiViS (Digitale Verwaltung in Schule) reduziert, obwohl bei

weitem nicht alle Probleme bei der Etablierung des LuK-Verfahrens (Information und Kommunikation) gelöst sind.

Auch wurde festgestellt, dass die schulischen Laptops für die Schüler*innen, welche häufig nur mit WLAN voll funktionsfähig sind, einer zuverlässigen WLAN-Struktur bedürfen, die nicht allen Schüler*innen im häuslichen Umfeld zur Verfügung steht. Des Weiteren müssen Fragen der Wartung, der Neubeschaffung und Haftung der Schüler*innengeräte ebenfalls grundlegend geklärt werden. Den Kolleg*innen dürfen in keinem Fall die vielen Stunden Mehrarbeit bei der Bereitstellung, Einrichtung und Wartung der Schüler*innengeräte ohne entsprechende Entlastung aufgebürdet werden.

Videokonferenzen und live Videoübertragungen – nur mit Einverständniserklärung!

Im Zuge der Corona-Pandemie haben viele digitale Anwendungen eine neue Bedeutung für den Schulbetrieb bekommen und wurden von vielen Kolleg*innen, aber auch vor allem von Schulleitungen, zügig in den Schulbetrieb eingeführt. Möglichst allen Schüler*innen sollte ein Maximum an Unterricht und letztendlich an Bildung auch unter diesen schwierigen Bedingungen zu Gute kommen.

Was sich schon bei der Schulschließung im März 2020 als Problem andeutete, bekommt nun durch den (möglicherweise) wieder bevorstehenden und für Risikoschüler*innen bereits schon stattfindenden Hybrid- und/oder Distanzunterricht eine noch stärkere Bedeutung. Während einzelne Kolleg*innen schon jetzt freiwillig dieses Mittel – vor allem aus arbeitsökonomischen Erwägungen – verwenden, verpflichten Schulleitungen zunehmend ihr Kollegium bestimmte Tools verbindlich zu nutzen. Die BSB stellt ihrerseits durch ihre Handreichungen zum Distanzunterricht die zentrale Bedeutung des Themas heraus.

Schulpersonalräte (wie auch der GPR auf übergeordneter Ebene) sollten bei diesem Thema einen umfassenden Regelungsbedarf geltend machen und die Mitbestimmung u.a. nach HmbPersVG § 88 (1) 31.-33. einfordern, zumal neben Datenschutzfragen u.a. auch Fragen der Verhaltens- und Leistungskontrolle, der Mehrarbeit, der Ausstattung usw. geregelt werden müssen.

Auf der Datenschutzebene stellt sich hier nicht nur die Frage nach dem geeigneten Tool. *Jitsi* und *Whereby* werden laut der Stabsstelle Digitalisierung zurzeit für die allgemeinbildenden Schulen

empfohlen. An den beruflichen Schulen wird *Webex* gerade als Angebot bereitgestellt, wenngleich die datenschutzrechtliche Prüfung aus Sicht des GPR hier noch aussteht. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit im Rahmen des moodlebasierten Lernmanagementsystems (LMS) das Videokonferenztool *Big Blue Button* zu nutzen, zu dem der GPR eine Prozessvereinbarung abgeschlossen hat (siehe folgenden Artikel). Die Datenschutzkonformität von *Microsoft Teams* oder auch von *Zoom* ist noch nicht abschließend geklärt. Jedoch sollten nach dem EuGH-Urteil zum „Privacy-Shield-Abkommen“ diese mit Vorsicht betrachtet werden. Neben dem geeigneten Videokonferenztool an sich stellt sich die Frage, ob die Beschäftigten der verbindlichen Nutzung persönlich zustimmen müssen. Hier betont der GPR, dass eine (live) Videokommunikation faktisch nur auf einer Einwilligungsbasis möglich ist, zumal alternative Wege des Unterrichts auch in Zeiten der Pandemie möglich sind.

Die Einwilligungserfordernis gilt im Übrigen auch für die Schüler*innen (laut BSB ab 14 Jahren) sowie deren Eltern.

Prozessvereinbarung Lernmanagementsystem (LMS) basierend auf moodle abgeschlossen!

Nicht erst seit Corona, aber besonders seit dieser Ausnahmesituation ist allen Beteiligten in Schule deutlich geworden, dass es neben den digitalen Basisfunktionen, wie z.B. einer dienstlichen E-Mail-Adresse und einer Dateiablage, auch einen



großen Bedarf an weiteren digitalen Nutzungsfunktionalitäten im Schulalltag gibt. Deshalb stellt die BSB den Schulen nun ein Lernmanagementsystem basierend auf der technischen Lösung von *moodle* zur Verfügung. Dies soll dazu führen, dass

die Schulen sich mehrheitlich für die von der BSB zentral angebotene Lösung entscheiden, da sie sonst gezwungen wären, lokale Lösungen einzuführen, und damit unterschiedliche Lösungen vorlägen.

Durch dieses System soll zum einen ein datenschutzkonformer Umgang mit digitalen Medien, zum anderen das digitale Lernen sowohl im Präsenz- als auch im Distanz- und/oder Hybridunterricht ermöglicht bzw. gestärkt werden. Bestandteile des LMS sind u.a.: Bereitstellung von Lerninhalten, Organisation und Dokumentation von Lernprozessen, Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden (per Chat oder Videokonferenz), Tools zum kollaborativen Arbeiten und Austausch von Unterrichtsmaterialien.

Dazu hat die BSB das *LMS Lernen Hamburg* eingerichtet, ein LMS auf moodle-Basis. *moodle* ist eine weltweit eingesetzte Open-Source-Software, die in diesem Fall von oncampus, einer Tochterfirma der TU Lübeck, betrieben wird.

Nachdem geplant war, das LMS mit 16 Pilotschulen zu starten, arbeiten derzeit einige Dutzend Schulen damit. Schulen können sich zur Nutzung anmelden, Kolleginnen und Kollegen sich im Landesinstitut (LI) in der Anwendung schulen.

Um einem Wildwuchs in Anwendung/Nutzung des LMS an Schule zu begegnen, haben der GPR und die BSB nach intensiven Verhandlungen eine Prozessvereinbarung zur Nutzung dieses LMS abgeschlossen (siehe Mitteilungsblatt der BSB MBISchul Nr. 7 vom 19.10.2020).

Kern dieser Vereinbarung ist die sogenannte „doppelte Freiwilligkeit“: Jede Schule entscheidet für sich, ob sie das LMS nutzt und innerhalb der Schule entscheidet jede und jeder für sich, ob sie oder er das LMS nutzt. Es dürfen keine faktischen Zwänge entstehen, welche die Freiwilligkeit der Nutzung in Frage stellen! Vor der Einführung muss der schulische Personalrat darüber informiert werden.

Ferner müssen nach der Vereinbarung an der Schule ausreichend IT-Endgeräte zur Verfügung stehen. Verhaltens- und Leistungskontrollen sind auszuschließen! Letzteres ist wichtig insbesondere für diejenigen, die Administratoren- bzw. Managerrechte besitzen und so die Nutzung des LMS an der Schule beobachten können.

Obacht: Sollte eine Schule eine Verbindlichkeit einführen wollen, unterliegt dies der Mitbestimmung durch den schulischen Personalrat! Der GPR rät von solchen Unterfangen derzeit noch ab und empfiehlt zunächst die Ergebnisse der Pilotierung und die Prüfungen durch den GPR abzuwarten.

Nach Abschluss einer Evaluation Ende 2021 wollen der GPR und die BSB ggf. eine Dienstvereinbarung zum LMS abschließen. Erst dann werden

wir den Nutzen, die Belastungen und Fallstricke kennen und ihnen begegnen können. *eduPort* hat gezeigt, dass Probleme erst nach Inbetriebnahme sichtbar werden.

Übrigens: Eine Dienstvereinbarung des GPR mit der BSB wird dann den schulischen Dienstvereinbarungen übergeordnet sein und kann letztere ggf. revidieren bzw. sogar in Teilen obsolet machen.

Schülerfeedback und Evaluationstools

Im Mai 2019 hat die BSB durch die Zusammenarbeit vom Landesinstitut (LI) und Institut für Bildungsmonitoring und Qualitätsentwicklung (IfBQ) das Pilotprojekt *Schülerfeedback* ins Leben gerufen. Anfänglich ging es - wie im Namen deutlich wird - nur um Schülerfeedback, jedoch geht es nach Aussage der Behörde auch darum, künftig „Schulen Angebote zur methodischen Qualifizierung und zur Förderung der Unterrichtsentwicklung durch Feedbackverfahren zu machen“ (Einladung zur Informationsveranstaltung zum „Pilotprojekt Schülerfeedback“ vom 08.05.2019).

Seitens der BSB wurde versichert, dass sowohl die Schulen als auch die Lehrkräfte freiwillig daran teilnehmen können. Weder die BSB noch die Schulleitungen hätten Zugriff auf die Daten.



Im Schuljahr 2019/2020 haben Schulen an diesem Pilotprojekt teilgenommen, um das Selbstevaluationsportal (SEP) des IfBQ, aber auch das private Portal *Edkimo* zu erproben. Das Projekt sollte evaluiert werden. Leider hat die Corona-Pandemie sowohl die Erprobung als auch die Evaluation massiv beeinträchtigt. Das hat die BSB aber nicht dazu bewegen die Erprobungszeit zu verlängern.

Stattdessen hat sie im April 2020 verkündet, das Projekt sogar zu erweitern: Alle Schulen, die nicht zu den Pilotschulen gehören, sollen nun ebenfalls eine Unterstützung erhalten. Jedoch wird nun auch das Angebot auf zusätzliche Feedbackverfahren und digitale schulinterne Evaluationsmöglichkeiten erweitert. Und das, obwohl die BSB eingesteht, dass „durch die Schließung von Schulen und Landesinstitut [das sog. Schülerfeedbackprojekt] vorläufig leider nicht in der geplanten Weise wirksam werden [kann]“.

Das Problem ist der paradoxe Wechsel vom Feedback zur Evaluation. Feedback basiert auf einem Vertrauensverhältnis: Man möchte evaluiert werden und eine Rückmeldung bekommen. Diese Rückmeldung erfolgt anonym und auf freiwilliger Basis, weil es nicht darum geht, wer welche Kritik übt, sondern man möchte Kritik bekommen, um sich selber zu verbessern. Dafür sind die Feedbackportale kreiert. Ob sie dafür geeignet sind, ist noch in der Evaluationsphase. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Und belastbare Ergebnisse werden vorerst nicht vorliegen können, weil die Evaluation bislang nicht stattfinden konnte.

Ob diese Tools sich für schulinterne Evaluationen eignen, ist vollkommen ungeprüft. Bei der Evalua-

tion findet im Gegensatz zum Feedback ein Perspektivenwechsel statt, welcher nicht unbedacht geschehen soll. Bei der Evaluation geht es genau darum, welche Kritik an welcher Stelle auftaucht. Die Datenhoheit der Umfragen bei den Feedbacktools liegt beim Ersteller der Umfrage. Welche Möglichkeiten dem Ersteller zustehen, Informationen nachzuverfolgen (z.B. anhand von Zugangscodes oder TAN) oder Ergebnisse zu modifizieren (z.B. anhand nicht benutzter Zugangscodes oder TAN), ist auch ungeprüft.

Deshalb steht der GPR der Nutzung dieser Feedbacktools für Evaluationszwecke sehr kritisch gegenüber und plant daher zu diesen Verfahren Dienstvereinbarungen abzuschließen. Der wichtigste Punkt ist aber, dass sowohl Feedback als auch Evaluation auf freiwilliger Basis stattzufinden haben.

Falls eine Schule versucht, die Teilnahme an Feedback- oder Evaluationsverfahren verbindlich machen zu wollen, sollten sich schulische Personalräte über solche Verfahren genau informieren und die Mitbestimmung nach HmbPersVG § 88 (1) 23., 31. und/oder 32. einfordern, um mögliche Nachteile für die Teilnehmenden auszuschließen.

Dienstvereinbarung zum TeilnehmerInformationssystem (TIS) des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI)

Im Juli 2020 hat der GPR mit der Behörde eine Dienstvereinbarung (DV) zum TIS des LI abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um das langjährig für die Anmeldung zu Fortbildungen des LI genutzte System. In dieser DV wird unter anderem der Datenschutz, der Schutz vor Verhaltens- und Leistungskontrolle und die Weiterentwicklung und Evaluation des Systems geregelt. Die Anmeldeoptionen (TIS oder Fax) zu Fortbildungen des LI können weiter wie bisher genutzt werden. Die DV fasst die Ausgestaltung vom TIS für alle Beteiligten in einen verlässlichen und geregelten Rahmen.

In der Dienstvereinbarung bleibt die Nutzung von dienstlichen und privaten Endgeräten unreguliert, auch wenn der GPR auf die Notwendigkeit der Klärung dieses Punktes mehrfach hingewiesen hat. In diesem Zusammenhang begrüßt der GPR die über den Digitalpakt IV in Aussicht gestellten Mittel für digitale Endgeräte für alle Beschäftigten.

Im Zusammenhang mit TIS wird der GPR auch weiter mit der Behörde im Gespräch über die Auswahl der Teilnehmer*innen zu Fortbildungen und

Qualifizierungen bleiben. Durch eine Weiterentwicklung des Systems könnte das vom GPR aufgeworfene Problem der Vergabe der Plätze ausschließ-

lich über den Zeitpunkt der Anmeldung zu einer gerechteren Verteilung hin aufgelöst werden.



Ziel der Gespräche ist es ebenfalls, eine transparente, einfache Genehmigung der Fortbildungen und Qualifizierungen über die Schulleitung zu erreichen und die Beteiligung des Schulpersonalrats bei der Auswahl zu verfestigen, sofern eine Auswahl an der Schule stattfindet.

Über Entwicklungen in diesem Bereich hält euch der GPR auf dem Laufenden.

Winschool-Nutzung läuft aus, DiViS übernimmt

Die beruflichen Schulen laufen bei der Einführung von DiViS (Digitale Verwaltung in Schulen) den allgemeinbildenden Schulen zeitlich hinterher, an denen dieses in der Praxis schon länger zum Einsatz kommt (Schulbüro, Abteilungscoordination, Zeugniserstellung, ...). Durch die bisher noch fehlende Evaluation, welche der GPR aber bereits eingefor-



dert hat und sich in Gesprächen mit der BSB befindet, ist derzeit noch nicht ersichtlich, wie gut DiViS im Detail funktioniert.

Auch ist eine simple 1:1 - Übernahme auf die Schulen des Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) aufgrund der vielen Spezifika des Berufsschulsystems nicht möglich, sodass auf Basis des vorhandenen Systems eine eigenständige Version für die beruflichen Schulen in Arbeit ist, welche zunächst an vier Pilotschulen im Testbetrieb erprobt wird. Die Mitbestimmung bei der Einführung des Systems ist durch eine Prozessvereinbarung mit dem GPR gesichert und auch vor Ort sind schulische Personalräte beteiligt. Ein Produktivbetrieb in der Fläche ist für das Schuljahr 2022/23 geplant, ein Schuljahr vorher wird getestet.

In der Prozessvereinbarung ist u.a. festgeschrieben, dass folgende Aspekte für eine Dienstvereinbarung bzgl. einer verbindlichen Nutzung von DiViS Relevanz haben werden:

- Ressourcenausstattung der Schulen (Bereitstellung von Endgeräten)
- Verbindliche Nutzung von WiBeS (Wissensmanagement an Berufsbildenden Schulen) für den Passwort-Self-Service
- Supportkonzept (einschließlich Schulungen für Beschäftigte mit Einschränkungen)

Mitbestimmung bei Web- und Videokonferenzdienst (Webex) eingefordert

Zu Beginn des aktuellen Schuljahres hat das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) den beruflichen Schulen den Web- und Videokonferenzdienst *Webex* der Firma Cisco für ein Jahr kostenlos zur Verfügung gestellt. Derzeit finden Gespräche zwischen dem GPR und der HIBB Geschäftsführung statt bzgl. einer entsprechenden Prozessvereinbarung. Hierbei geht es um Datenschutz, Ressourcenausstattung, Freiwilligkeit der Nutzung sowie Einbeziehung des schulischen Personalrats bei Einführung an der Schule. Sobald es dazu eine Vereinbarung gibt, wird der Gesamtpersonalrat darüber informieren. Auch hier gilt: Soll Webex an einer Schule verbindlich eingeführt werden, ist der schulische Personalrat in der Mitbestimmung!



Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) informiert:

Sprechzeiten:

Wir sind zu den aktuellen Sprechzeiten für Sie erreichbar. Rufen Sie uns an oder schicken eine Mail. Einzeltermine können Sie mit uns telefonisch vereinbaren. Sie finden uns in der Hamburger Str. 41, 2. Stock, Raum 228 – 231, 22083 Hamburg.

Grund- und Sonderschulen:

Michaela Peters Tel: 428 63 – 3360
michaela.peters@bsb.hamburg.de
Mo., Di., Do. 8:30 – 16:30 Uhr
Fr. 8:30 – 13:00 Uhr u.n.V.

Stadtteilschulen:

Lisel Freter Tel: 428 63 – 4162
lisel.freter@bsb.hamburg.de
Mo. bis Do. 8:30 – 15:30 Uhr u.n.V.

Andreas Weber: Tel. 428 63 – 4162
andreas.weber@bsb.hamburg.de
Do. 12.00 – 16:00 Uhr
Di. 13:00 – 17:00 Uhr u.n.V.

Gymnasien und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst und in der Anpassungsqualifikation:

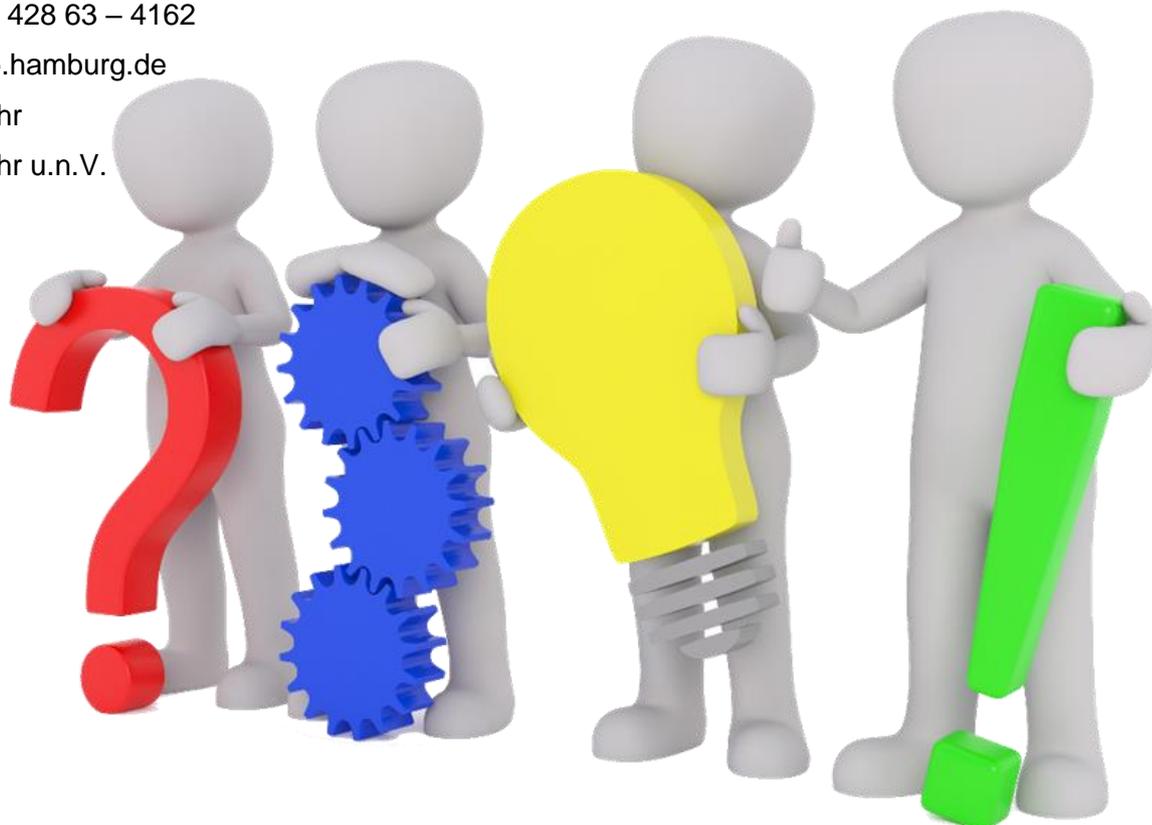
Jan Schöttler Tel: 428 63 – 4071
jan.schoettler@bsb.hamburg.de
Mo. 12:30 – 16:30 Uhr
Di.+ Do. 9:00 – 16:30 Uhr
Mi. 13:30 – 16:30 Uhr u.n.V.

Berufliche Schulen:

Stephan Görbig Tel: 428 63 – 4036
stephan.goerbig1@bsb.hamburg.de
Di. – Do. 10:00 – 16:30 Uhr u.n.V.

Verwaltungs- und technisches Personal an Schulen, ReBBZ Abt. Beratung:

Sabine Wieland Tel. 428 63 – 3142
sabine.wieland@bsb.hamburg.de
Mo und Do von 8.00 – 13.00 Uhr u.n.V.



Ansprechpartner*innen im Gesamtpersonalrat

Nach dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz ist Ihr Ansprechpartner immer der schulische Personalrat. Dieser setzt sich bei Unklarheiten oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung mit dem GPR in Verbindung. Immer wieder wenden sich Kolleg*innen mit ihren Fragen direkt an den GPR und nicht an ihren Schulpersonalrat (SPR). Der GPR kann und darf es jedoch nicht leisten, diese Anfragen zu beantworten. Für juristische Beratungen sind immer die Rechtsreferenten der Gewerkschaften zuständig – wenn der oder die Beratungssuchende Gewerkschaftsmitglied ist.



Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage: <http://gpr.hamburg.de>. Dort finden Sie auch die Corona-Sonderinfos Nr.: 1-6. - Die Schulpersonalräte können ihre Fragen stets an gesamtpersonalrat@bsb.hamburg.de oder direkt an die folgenden Ansprechpartner*innen richten:

Ute Koch ute.koch1@bsb.hamburg.de	Vorsitzende	BS 25	Beamte*innen
Manuela Kirschbaum manuela.kirschbaum@bsb.hamburg.de	stv. Vorsitzende	Schule Eduardstraße Arbeitnehmer*innen	
Yvonne Heimbüchel yvonne.heimbuechel1@bsb.hamburg.de	Vorstand	Helene-Lange-Gymnasium	
Terk Mohr terk.mohr1@bsb.hamburg.de	Vorstand	Ida-Ehre-Schule (STS)	
Sven Quiring sven.quiring1@bsb.hamburg.de	Vorstand	ReBBZ Mitte Präbenweg	

Weitere GPR-Mitglieder:

Carsten Arnheim	Adolph-Schönfelder-Schule	Walter Plinke	BS 28
Sabine Bielefeldt	GS Mümmelmannsberg	Dirk Poppner-Gröling	Grundschule Turmweg
Anja Burmester	Gymnasium Heidberg	Sara Schönwandt	Schule Maretstraße
Susanne Ehlers	Lise-Meitner-Gymnasium	Mareile Stäcker	Schule Müssenredder
Mareike Geiling	GS Stengelestraße	Marlies Tatje	BS 30
Birte Harrich	STS Winterhude	Ingrid Thiele	Erich-Kästner-Schule (STS)
Bodo Haß	Schule Hirtenweg	César Varela-Agra	Heinrich-Heine-Gymnasium
Grit Katzmann	BS 28	Ole Waldmann	Gretel-Bergmann-Schule (STS)
Gerald Lamker	Margarete Rothe Gymnasium	Andrea Weisz	BS 23
Hajo Luuk	Berufliche Schule 32	Claudia Wystrach	BS 30

V.i.S.d.P.: Ute Koch
 Gesamtpersonalrat für das Personal an den staatlichen Schulen (GPR Schulen)
 Telefon: 040 / 428 63 2251, gpr@bsb.hamburg.de
 Hamburger Straße 41, 22083 Hamburg